

Richtlinie für die Zertifizierung von Produkten und Systemen der Sauerstoff-Reduziertechnik durch den VB-Cert gemäß ÖNORM F 3007 (Sauerstoff-Reduziersysteme - SRS) und ÖNORM F 3008 (Sauerstoff-Reduzieranlagen - Steuerzentralen)

Anwendungsbereich

Der Verein zur Förderung einheitlicher Standards im Vorbeugenden Brandschutz – VB-Cert – führt auf Antrag Zertifizierungen für Produkte und Systeme (im folgenden kurz Produkte genannt) der Sauerstoff-Reduziertechnik entsprechend dem folgenden Verfahren durch.

Das Verfahren setzt eine vorangegangene Prüfung der Produkte durch eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle oder Prüfanstalt voraus.

1. Zertifizierung durch den VB-Cert

1.1 Voraussetzungen

1.1.1 Antrag

Die Zertifizierung ist schriftlich unter Verwendung des Antrages "Antrag auf Zertifizierung von Produkten und Systemen der Sauerstoff-Reduziertechnik durch den VB-Cert" (Antrag-SR-PSys-003) zu beantragen. Der Antrag muss möglichst vollständig ausgefüllt sein.

1.1.2 Behördliche Bestimmungen

Die Unbedenklichkeit von Produkten, die besonderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen unterliegen, ist durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen/Bescheide nachzuweisen.

1.1.3 Hersteller

Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass die Produkte in gleich bleibender Eigenschaft und Ausführung gefertigt werden.

Dazu muss der Hersteller über ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) gemäß ÖNORM EN ISO 9001 verfügen.

1.1.4 Zertifizierung von Systemen

Die Zertifizierung von Systemen kann vom Hersteller, Inverkehrbringer oder der errichtenden Fachfirma beantragt werden.

Zusammen mit dem Antrag auf Zertifizierung eines Systems muss eine vollständige Auflistung der zum System gehörenden Geräte und Bauteile eingereicht werden.

Das System sowie alle dazugehörigen Geräte müssen durch eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle oder Prüfanstalt gemäß der beantragten Norm geprüft sein.

1.1.5 Lieferzusage bei Systemen

Bei Systemen, die aus geprüften/zertifizierten Produkten verschiedener Hersteller bestehen, müssen Einverständniserklärungen, Lieferzusagen für den Antragsteller sowie Produktinformationen der Hersteller vorgelegt werden.

1.1.6 Zertifizierung von Produkten

Die Zertifizierung von Produkten kann vom Hersteller, Inverkehrbringer oder der errichtenden Fachfirma beantragt werden.

1.1.7 Normen und Richtlinien

Prüfgrundlage für die Zertifizierung sind ÖNORMEN, Europanormen oder vom VB-Cert akzeptierte sonstige Normen und Richtlinien.

Sofern keine entsprechenden Normen und Richtlinien existieren oder die Durchführung einzelner Prüfverfahren nicht möglich ist, können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

1.2 Verfahrensablauf

1.2.1 Einreichunterlagen

Die Prüfung des Produktes ist durch den Prüfbericht einer akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle oder Prüfanstalt nachzuweisen, dem die technische Dokumentation (Produktbeschreibung sowie Einbau- und Bedienungsanleitung) beizulegen ist.

Alle eingereichten Unterlagen sind aufzulisten. Diese Auflistung, ist mit Datum und ggf. mit Änderungs- und Revisionsstand zu kennzeichnen. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Zusätzlich ist eine bildliche Darstellung des Produktes beizulegen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Gute Erkennbarkeit
- Kopierfähigkeit
- Format DIN A4

1.2.2 Prüfung der Unterlagen

Der vorgelegte Prüfbericht muss die Einhaltung der Anforderungen der zugrunde gelegten Normen und Richtlinien dokumentieren. Auch Produkte die nicht in allen Punkten dem Wortlaut der Normen und Richtlinien entsprechen, deren Leistungsmerkmale aber als gleich gut oder besser einzustufen sind, können zertifiziert werden. Bei Vorlage eines Prüfberichtes über die Prüfung von Prototypen behält sich der VB-Cert vor, die Nachprüfung eines Produktes aus der Serienfertigung zu verlangen.

Produkte können nicht zertifiziert werden, wenn Mängel

- im Qualitätsmanagementsystem des Herstellers
- bei der Überwachung
- beim Gebrauch des Produktes

festgestellt werden.

1.2.3 Entscheidungsfrist

Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Wenn alle vorstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, wird über den Antrag binnen 6 Wochen entschieden.

1.3 Zertifikatsausstellung

Sofern die vorstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die Beurteilung aller eingereichten Unterlagen und Prüfberichte zu einem positiven Ergebnis geführt hat, wird dem Antragsteller ein Zertifikat für das Produkt, im allgemeinen mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren, ausgestellt.

Diese Zertifizierung entspricht der "Genehmigung" gemäß EN 45011 und gibt dem Antragsteller das Recht, das Konformitätszeichen des VB-Cert zu benutzen.

1.4 Verlängerung der Gültigkeit von Zertifikaten

Die Gültigkeit von Zertifikaten kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens 1 Monat vor Ende der Zertifikatslaufzeit unter Verwendung des Antrages "Antrag auf Zertifizierung von Produkten und Systemen der Sauerstoff-Reduziertechnik durch den VB-Cert" zu stellen. Es ist ein gültiger Prüfbericht über die Kontrollprüfung und eine Erklärung über allfällige Änderungen beizubringen.

1.5 Widerruf

Wird ein Zertifikat vor der Ablauffrist widerrufen, so darf ab dem Zeitpunkt des Widerrufs das Konformitätszeichen des VB-Cert für das gegenständliche Produkt nicht mehr verwendet werden.

Widerruf erfolgt, wenn

- sich im Gebrauch wesentliche Mängel ergeben, die sich während der Prüfung nicht herausgestellt haben und diese Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden, die vertriebenen Produkte nicht mehr mit der zertifizierten Ausführung übereinstimmen,
- das Qualitätsmanagementsystem des Herstellers nicht mehr der ÖNORM EN ISO 9001 entspricht (siehe Abschnitt 3),
- die Ergebnisse der Überwachung (siehe Abschnitt 4) negativ sind,
- der Antragsteller seinen Verpflichtungen nach diesem Verfahren nicht nachkommt,
- Zertifikate oder Konformitätszeichen der VB-Cert missbräuchlich verwendet werden.

Der Widerruf wird schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall sind bereits ausgestellte Zertifikate an den VB-Cert zurückzusenden. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 9).

1.6 Ablehnung von Anträgen

Die Ablehnung eines Antrages wird ausreichend begründet. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung aufgrund von Mängeln am Produkt und/oder am Qualitätsmanagementsystem erklärt der Antragsteller innerhalb von 2 Monaten, ob er die Produkte bzw. das Qualitätsmanagementsystem verbessern will. In diesem Fall hat er 6 Monate Zeit verbesserte Produkte bzw. korrigierende Maßnahmen am Qualitätsmanagementsystem vorzulegen. Ansonsten gilt das Verfahren als beendet.

2. Kennzeichnung von Produkten mit dem Konformitätszeichen des VB-Cert

Das Zertifikat gibt dem Antragsteller das Recht, die gegenständlichen Produkte mit dem Konformitätszeichen des VB-Cert zu kennzeichnen.

Das Konformitätszeichen muss/kann ggf. in Verbindung mit der VB-Cert-Zertifikatsnummer auf den zertifizierten Produkten dauerhaft angebracht werden. Über die Art der Anbringung kann mit dem VB-Cert eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Nicht gekennzeichnete Produkte gelten nicht als VB-Cert-zertifiziert.

Kennzeichnungen anderer Art bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Qualitätsmanagementsystem

Der Hersteller hat ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Abschnitt 1.1.3 nachzuweisen und dem VB-Cert zu gestatten, die Funktionsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystems zu überprüfen.

Die Ergebnisse von Eigenprüfungen an zertifizierten Produkten sowie Beanstandungen und deren Behebung sind aufzuzeichnen und auszuwerten; diese Aufzeichnungen sind bei der Überwachung (siehe Abschnitt 4) und bei Auditierungen vorzulegen. Eine statistische Auswertung der Ergebnisse ist vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

4. Überwachung

Nach erfolgter Zertifizierung wird von VB-Cert der Nachweis gleichbleibender Eigenschaften der Produkte verlangt. Dieser Nachweis ist alle 2 Jahre im Hinblick auf die Produkteigenschaften und des Qualitätsmanagementsystems im selben Umfang wie bei der Erstprüfung (siehe Pkt. 1 und 2) zu erbringen.

5. Vertraulichkeit

5.1 Unterlagen

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die der VB-Cert bei der Abwicklung eines Zertifizierungsverfahrens erhält, werden streng vertraulich behandelt. Hievon unberührt bleibt die Verpflichtung des VB-Cert, der Akkreditierungsstelle Einblick in einzelne Zertifizierungsvorgänge zu gewähren.

5.2 Zugänglichkeit

Ohne schriftliche Zustimmung des Antragstellers werden die Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht vervielfältigt.

5.3 Gutachten

Gutachten und sachdienliche Auskünfte bei Dritten werden nur mit schriftlicher Zustimmung des Antragstellers eingeholt.

5.4 Anfragen

Der VB-Cert gibt bei Anfragen Dritter nur Auskunft ob Produkte sich im Zertifizierungsverfahren befinden.

6. Haftungsausschluß

6.1 Gewährleistung

Mit der Zertifizierung von Produkten und Systemen übernimmt der VB-Cert weder die Gewähr für deren Funktionsfähigkeit noch für die Fehlerfreiheit von sonstigen Waren oder Leistungen, welche der Antragsteller Dritten gegenüber erbringt.

6.2 Haftungsgrenzen

Für direkt im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren entstandene Schäden haftet der VB-Cert nur bei nachweislich schuldhafter Verursachung, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird soweit ein derartiger Haftungsausschluß gültig vereinbart werden kann. Die persönliche Haftung von Erfüllungsgehilfen des VB-Cert ist ausgeschlossen. Soweit nicht aufgrund gesetzlich zwingender Bestimmungen eine betragliche Haftungsbeschränkung ausgeschlossen ist, wird die Haftung des VB-Cert auf die vierfachen Zertifizierungskosten pauschal für Personenschäden und sonstige Schäden (Sachschäden/Vermögensschäden) begrenzt und werden darüberhinausgehende Ansprüche ausdrücklich ausgeschlossen.

6.3 Ansprüche Dritter

Soweit der VB-Cert von Dritten wegen Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass sie hierfür aufgrund der Punkte 6.1 und 6.2 haftet, verpflichtet sich der Antragsteller, den VB-Cert schad- und klaglos zu halten. Die Freistellungsverpflichtung erfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Abwehr von geltend gemachten Haftpflichtansprüchen entstehen.

7. Bearbeitungsgebühren

Die Zertifizierungsverfahren und Zertifikate sind gebührenpflichtig. Die Gebühren können den beim VB-Cert aufliegenden Gebührentabellen entnommen werden.

Die für den Antrag relevante(n) Gebührentabelle(n) werden dem Antragsteller auf Anforderung zugestellt.

8. Werbung

Die Werbung mit dem Konformitätszeichen des VB-Cert darf sich immer nur auf die entsprechenden zertifizierten Produkte beziehen.

9. Beschwerdeverfahren

Beschwerden sind beim VB-Cert schriftlich einzureichen. Die Beschwerde muss folgende Angaben enthalten:

- Entscheidung des VB-Cert gegen die Beschwerde erhoben wird,
- Sachverhaltsdarstellung und Angabe der Beschwerdegründe.

Das Beschwerdeschreiben ist an den Geschäftsführer des VB-Cert zu senden, der die sachliche Berechtigung der Beschwerde überprüft.

Wird dabei festgestellt, dass die Beschwerde begründet ist, muss das entsprechende Zertifizierungsverfahren ganz oder teilweise neu durchgeführt werden.

Die Kosten für die Wiederholung des Zertifizierungsverfahrens gehen in diesem Fall zu Lasten des VB-Cert.

Wird festgestellt, dass die Beschwerde unbegründet ist, gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Antragstellers.

Kommt es zu keiner Einigung zwischen dem VB-Cert und dem Antragsteller, entscheidet das Lenkungsgremium des VB-Cert endgültig.

Über jeden Beschwerdevorgang wird ein Bericht angefertigt.